



Deutsches
Patent- und Markenamt

Kennziffer:

Patentanwaltsprüfung II / 2020

Prüfungsaufgabe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 PatAnwAPrV

Rechtspraxis 1

Bearbeitungszeit insgesamt: 3 Stunden

Sehr geehrter Herr Patentanwalt,

wie Ihnen bekannt ist, bin ich an zahlreichen Unternehmen im In- und Ausland aus verschiedenen Branchen beteiligt. Heute wende ich mich an Sie wegen einer Klage, die gegen eines meiner Unternehmen, die A SA mit Sitz in Paris, bei dem Landgericht Frankfurt am Main eingereicht wurde. Die A SA vertreibt EU-weit Kraftstofftanks für Kraftfahrzeuge. Die A SA hat außerhalb von Paris keine weiteren Niederlassungen. Da die Geschäftsführer der A SA keinerlei Erfahrung mit dem deutschen Recht haben, haben Sie mich gebeten, sie in dieser Sache zu unterstützen.

Die Konkurrentin der A SA, die K Ltd. aus den USA, ist Inhaberin des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters 000 123 999 (GGM). Die Abbildungen des GGM finden Sie in Anlage 1. Durch dieses GGM wird ein Einsatz für einen Kraftstofftank eines Kraftfahrzeugs unter Schutz gestellt, der im Bereich des Einfüllstutzens in dem Einfüllkanal angeordnet wird.

Durch den Einsatz wird die Einführung eines Absaugrohrs in den Kraftstofftank blockiert, um Kraftstoffdiebstahl zu verhindern. Gleichzeitig wird der freie Durchfluss von Kraftstoff aus einem herkömmlichen Kraftstoffeinfüllstutzen ermöglicht.

Zu diesem Zweck ist der Außenumfang des Einsatzes an den Innenumfang des Einlassrohres angepasst, sodass zwischen Einlassrohr und Einsatz kein Absaugrohr durchgeführt werden kann. Der Innendurchmesser ist so vorgegeben, dass herkömmliche Tankstutzen einfach in den Einsatz eingeführt werden können.

Der Einsatz weist zwei Bajonettverschlusssteile auf, mit denen der Einfüllstutzen an zahlreichen häufig verwendeten Einfüllstutzen angebracht werden kann, da entsprechende Bajonettverschlüsse bei den üblichen Tankdeckeln ebenfalls verwendet werden. Um zu vermeiden, dass der Einsatz einfach aus dem Einfüllstutzen entnommen werden kann, weist der Einsatz zusätzlich drei Schrauben auf, die von dem Inneren des Einsatzes aus betätigt werden können. Beim Einsetzen sind die Schrauben in das Innere des Einsatzes zurückgezogen und werden nach dem Einsetzen nach außen verlagert, sodass die Schrauben dann eine Innenfläche eines Kragens des Einfüllstutzens hintergreifen. Um das Entfernen des Einsatzes zu erschweren, weist der Einsatz im Inneren einen Vorsprung auf, durch den die darunter angeordneten Schraubenköpfe verdeckt werden, wenn die Schrauben ausgedreht sind.

Nach dem Einbau in den Kraftstofftank sind nur der äußere und innere Umfang des "Kragens" sowie die gestrichelt dargestellte obere Kappe und die Bohrungen im Inneren des Einsatzes zu sehen. Wenn der Kraftstoffeinfüllstutzen eingeführt ist, ist nur noch der äußere Umfang des Kragens sowie die gestrichelt dargestellte Kappe zu sehen.

Die A SA vertreibt innerhalb der EU unter anderem in Deutschland solche Filtereinsätze, die nahezu identisch zu den dargestellten Filtereinsätzen sind. Die A SA könnte zahlreiche Aspekte des Einsatzes, wie beispielsweise die Anordnung der Öffnungen sowie die Anordnung und Gestaltung der Gewindebolzen auch anders gestalten, ohne dass die Funktion beeinträchtigt wäre. Einige Aspekte und insbesondere die Form und die Abmessungen des Außenumfangs des Kragens können jedoch nicht geändert werden, da der Einsatz sonst nicht mit dem Einlassstutzen verbunden werden kann. Die genaue Form und die Abmessungen des Außenumfangs des Kragens sind so festgelegt, dass das Produkt mechanisch mit dem Einlassstutzen des Kraftstofftanks verbunden werden kann.

Die K Ltd. hat die Klage hier am Landgericht Frankfurt eingereicht und beantragt, der A SA zu untersagen,

im Gebiet der Europäischen Union Einsätze für Einfüllstutzen wie aus der Anlage AST zur Klageschrift ersichtlich zu benutzen, insbesondere diese Einsätze anzubieten, in den Verkehr zu bringen, einzuführen, auszuführen und zu den genannten Zwecken zu besitzen bzw. diese Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen.

Die Anlage AST der Klageschrift habe ich Ihnen nicht beigelegt. Der Einsatz der A SA sieht im Wesentlichen genauso aus wie der in dem GGM dargestellte Einsatz.

Vor diesem Hintergrund habe ich einige Fragen an Sie. Bitte denken Sie daran, dass ich die relevanten Vorschriften gerne selber nachlese. Bitte geben Sie diese daher bei der Beantwortung meiner Fragen vollständig an.

Meine Fragen:

1. Es handelt sich bei der A SA doch um ein französisches Unternehmen. Ist denn das Landgericht Frankfurt hier überhaupt zuständig?
2. Was bedeutet es ganz allgemein, wenn einige Linien in den Abbildungen gestrichelt dargestellt sind?
3. Stellt der Verkauf des Einsatzes überhaupt eine Verletzung des GGM dar?
4. Könnte die A SA auch beantragen, das GGM nichtig zu erklären? Wenn ja, wird das Verletzungsverfahren bis über die Entscheidung der Nichtigkeit ausgesetzt werden?
5. Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten eines Nichtigkeitsantrags? Bei der Beantwortung dieser Frage brauchen Sie keine verfahrensrechtlichen Aspekte berücksichtigen.

Ich danke Ihnen für Ihre ausführliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Mandant

Anlage 1: Abbildungen des GGM

